

Aktienrechtsnovelle 2014

# Ein neuer Anlauf

**CHRISTIAN MAY**

Geschäftsführer,  
UBJ. GmbH, Hamburg  
christian.may@ubj.de

**JOACHIM LORENZEN**

Management-Consultant,  
UBJ. GmbH, Hamburg  
joachim.lorenzen@ubj.de

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wird die Aktienrechtsnovelle sehnsüchtig erwartet, auch damit die damaligen redaktionellen Fehler korrigiert werden. Wie beim Bau einiger Großprojekte kam es bei der Aktienrechtsnovelle immer wieder zu Verzögerungen. Nun liegt ein neuer Gesetzentwurf vor.

Die Aktienrechtsnovelle 2011 bzw. 2012 erhielt nach Aufnahme von Regelungen zur Vorstandsvergütung im Jahre 2013 ein neues Gewand mit dem Namen „Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG)“, welches zunächst im Juni 2013 vom Bundestag angenommen, allerdings vom Bundesrat im September 2013 an den Vermittlungsausschuss verwiesen worden ist. Aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode trat dieser nicht mehr zusammen, sodass der Gesetzentwurf letztlich scheiterte.

Aus dem Referentenentwurf unter der Bezeichnung „Aktienrechtsnovelle 2014“ vom 11.04.2014 wurden die Regelungen zur Vorstandsvergütung herausgenommen, da diese aufgrund einer neueren EU-Verordnung in einer gesonderten Gesetzesvorlage geregelt werden. Die wesentliche neue Regelung des Entwurfs ist die Einführung eines Record Dates bei Namensaktien börsennotierter Gesellschaften.

Mit Datum vom 07.01.2015 ist der Gesetzentwurf der Regierung beschlossen worden. Unter Berücksichtigung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ist ein Inkrafttreten des Gesetzes Mitte 2015 möglich.

## Wichtigste geplante Änderungen im Überblick

### Namensaktie

§ 10 Abs. 1 AktG-E besagt, dass Aktien grundsätzlich auf den Namen lauten müssen. Sie können unverändert auf den Inhaber lauten, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist oder ein Anspruch auf Einzelverbriefung gemäß § 10 Abs. 5 AktG ausgeschlossen ist. In diesem Fall muss die Sammelurkunde bei einer Wertpapier-sammelbank, einem zugelassenen Zentralverwahrer oder einem anerkannten Drittland-Zentralverwahrer gemäß EU-Verordnung oder bei einem sonstigen ausländischen Verwahrer hinterlegt werden. Damit bleibt das Wahlrecht der Aktien-

gattung auch für nicht börsennotierte Gesellschaften gewahrt.

Nicht börsennotierte Gesellschaften, deren Aktien auf den Inhaber lauten und deren Gründung vor dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vereinbart wurde, erhalten Bestandsschutz.

### Record Date für die Namensaktie

Im Zuge der Vereinheitlichung eines Nachweisstichtags für Namens- und Inhaberaktien soll § 123 AktG redaktionelle Änderungen erfahren und um drei Absätze erweitert werden. So soll sich der Nachweis bei börsennotierten Gesellschaften auch bei Namensaktien auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen. Damit es zu keiner Inkongruenz mit der derzeitigen Regelung des § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG kommt, soll dort künftig vorgesehen werden, dass der Vorstand den Aktionären, die es verlangen oder zu Beginn des 21. statt des derzeit geregelten 14. Tages vor der Versammlung als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, die Mitteilung zu machen hat.

Die von einigen Verbänden vorgeschlagene 12- oder 14-Tageregelung hat also keine Berücksichtigung gefunden, sodass u.a. der Kritikpunkt der erheblichen Verkürzung der Zeitspanne für Umschreibungen von sog. Nominee-Beständen, also von eingetragenen Verwahrerstellen auf den wahren

Aktionär, die nach erfolgter Einberufung erfahrungsgemäß anfallen, nach wie vor Bestand hat.

Nicht ganz klar erscheint u.a. die Regelung in § 123 Abs. 3 AktG-E, wonach die Satzung bestimmen kann, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist, da die Absätze 4 bis 6 dies für börsennotierte Gesellschaften bereits vorgeben. Sollte der Absatz 3 nur für nicht börsennotierte Gesellschaften gelten, ist fraglich, warum das nicht entsprechend im Gesetzestext aufgenommen wird.

#### **Einheitlicher Dividendenzahltag**

Neu aufgenommen wurde zur Harmonisierung der Wertpapierabwicklung in Europa eine Ergänzung im § 58 Abs. 4 AktG-E, der die Fälligkeit der Dividendenzahlung auf den dritten Geschäftstag nach dem Hauptversammlungsbeschluss festlegt. Im HV-Beschluss oder in der Satzung kann eine spätere Fälligkeit festgelegt werden.

#### **„Umgekehrte“**

##### **Wandelschuldverschreibung**

Neu geregelt im § 192 AktG-E wird, dass die Gesellschaft eine sogenannte „umgekehrte“ Wandelschuldverschreibung begeben kann, d.h. der Gesellschaft als Schuldnerin wird ein Umtauschrecht unter Verwendung eines bedingten Kapitals eingeräumt. Dient in diesem Zusammenhang das bedingte Kapital dem Zweck, eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden, entfällt die grundsätzliche Höchstgrenze des bedingten Kapitals von 50% des Nennbetrags des Grundkapitals.

#### **Vorzugsaktie**

Die Ausgestaltung der Vorzugsaktie soll in zweifacher Weise flexibilisiert werden. Zum einen wird die Nachzahlungsverpflichtung gem. § 139 Abs. 1 AktG durch Streichung des Wortes „nachzuzahlenden“ aufgehoben, wobei die Aufhebung der Nachzahlungsverpflichtung konkret in die Satzung aufgenommen werden muss. Zum anderen wird zudem klargestellt, dass der Vorzug in einem auf die Aktie vorweg entfallenden

Gewinnanteil (Vorabdividende) oder einem erhöhten Gewinnanteil (Mehrdividende) bestehen kann; § 139 Abs. 1 AktG-E. § 140 Abs. 2 AktG-E regelt wie bisher die Modalitäten hinsichtlich des Auflebens des Stimmrechts für die Vorzugsaktionäre.

#### **Ausgewählte kleinere Änderungen**

§ 121 Abs. 4a AktG-E: Gesellschaften, die ausschließlich Namensaktien ausgegeben haben, müssen keine EU-Verbreitung der Einberufung zur Hauptversammlung vornehmen.

§ 122 Abs. 1 S. 3 AktG-E: Zur Haltefrist bei Ergänzungsverlangen wird klargestellt, dass der Antragsteller seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien ist und diese bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten muss.

§ 123 Abs. 2 S. 5 AktG-E: Die Einberufungsfrist verlängert sich nur um die konkrete (ggf. auch kürzere) Anmeldefrist.

§ 124 Abs. 2 S. 1 AktG-E: Der bisherige Hinweis im Rahmen von Wahlen zum Aufsichtsrat, dass die Hauptversammlung an die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats nicht gebunden ist, wird nunmehr umgedreht. Sollte die Hauptversammlung an die Wahlvorschläge gebunden sein, ist dieser Hinweis aufzunehmen, ansonsten kann er unterbleiben.

§ 130 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AktG-E: Eine ARUG-Unschärfe wird beseitigt, indem klargestellt wird, dass es sich um das Verhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen zum „eingetragenen Grundkapital“ handelt.

§ 175 Abs. 2 AktG-E: Der Halbsatz „und bei börsennotierten Aktiengesellschaften ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“, welcher aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen der ARUG-Gesetzgebung im Text verblieben ist, wird gestrichen.

§ 249 Abs. 2 AktG-E: Aktionäre können künftig Nichtigkeitsklage gegen einen Hauptversammlungsbeschluss, gegen den zuvor Klage erhoben wurde, nur innerhalb eines Monats, nachdem die Erhebung der Ausgangsklage nach § 246 Abs. 4 Satz 1 AktG in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht wurde, erheben.

#### **Fazit**

Es wird Zeit, dass die Baumaßnahmen zu einem Ende kommen. Insbesondere die Korrekturen der ARUG-Fehler sind wünschenswert, um weitere Rechtssicherheit sowie Erleichterungen in der Durchführung einer Hauptversammlung zu erhalten. Zwar hat sich durch die geplante Einführung eines Nachweistichttages bei Namensaktien das Warten auf die Umsetzung der Aktienrechtsnovelle gelohnt, ob sich allerdings die 21-Tage-Regelung durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Zudem ist eine großzügigere Übergangsfrist wünschenswert, damit dem Gesetz entgegenstehende Satzungsregelungen rechtzeitig angepasst werden können. Insofern bleibt im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Hoffnung auf eine praxisgerechtere Umsetzung.

---

„Insbesondere die Korrekturen der ARUG-Fehler sind wünschenswert, um weitere Rechtssicherheit zu erhalten.“

---